Die Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihren vor Eheabschluß erworbenen Geistesgütern

in Ansehung des gesetzlichen und vertraglichen Güterstandes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität zu Rostock i. M.

ACAD
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Leo Lewek
Referendar.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Professor Dr. Walsmann.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0036

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Die literarischen und künstlerischen Geistesgüter der Ehefrau.

§ 1. Die ideell-persönlichen Interessen der Ehefrau an ihren Geistesgütern 1
§ 2. Problemstellung 4
§ 3. Der Vermögensbegriff 7
§ 4. Wesen und Begriff des literarischen und künstlerischen Urheberrechts 11
§ 5. Die Zugehörigkeit der literarischen und künstlerischen Urheberrechte sowie deren Verkörperungen zum Eingebrachten bezw. Gesamtgut 22
§ 6. Das Recht der Ehefrau zur Geheimhaltung ihrer literarischen und künstlerischen Geistesprodukte 24
§ 7. Das Recht der Ehefrau zur Verfügung über die literarischen und künstlerischen Urheberrechte 28
§ 8. Das Recht der Ehefrau zur Verfügung über die Substrate der literarischen und künstlerischen Urheberrechte 33
§ 9. Die namenrechtliche Stellung der Ehefrau als Schriftstellerin und Künstlerin 36
§ 10. Das Recht am Honorar 40

Zweiter Teil.

Die gewerblichen Geistesgüter der Ehefrau.

§ 11. Wesen und Begriff der gewerblichen Urheberrechte. Das Recht zur Verfügung über die gewerblichen Urheberrechte 43

Literaturverzeichnis.

Affolter, Das Fruchtrecht. In Fischers Abhandlungen 1911 Bd. 21 Heft 1.

Allfeld, Kommentar zum Urheberrecht und Verlagsrecht. 1902.

Bérard, Du caractère personel de certains droits etc. 1903.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl.

Biermann, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. 1911.

Binder Archiv für bürgerliches Recht im Bd. 57.

Crome, Das bürgerliche Recht. Bd. 4.

Dahlsheimer, Übertragung des Urheberrechts. 1910.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 1889.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 6.

Dungs, Urheberrecht. 1910.

Enneccerus, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Freydorff, Autorrecht und Rechtssystem. 1894.

Fischer, H. A., Der Vermögensschaden. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß.

Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung. 1887.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895.

Gierke in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 29.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. Bd. 1. 1913.

Juristische Wochenschrift.

Kent, Patentgesetz. Bd. 1. 1906.

Klostermann, Urheberrecht. 1875.

Klostermann in Endemanns Handbuch. Bd. 2.

Kohler, Lehrbuch des Patentrechts. 1908.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken. 1907.
Kohler, Autorrecht. 1880.
Kohler in Buschs Archiv Bd. 47 u. 48.
Kohler, Recht an Briefen. In der Deutschen Juristenzeitung 1906.
Kuhlenbeck, Kommentar zum Urheberrecht und Verlagsrecht. 1901.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 3. 1907.
Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 622 ff.
Lebret, Propriété litéraire. 1878.
Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.
Mayer, O., in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26.
Mittelstaedt im Sächsischen Archiv 1907 S. 103 ff.
Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht. 1898.
Opet-v. Blume, Kommentar zum Familienrecht. 1906.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 1906.
Rabel in Grünhuts Zeitschrift Bd. 27.
Ramdohr in Gruchots Beiträgen Bd. 43.
Regelsberger bei Binding Bd. 7, 1.
Reuling in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23.
Riezler, Das Urheberrecht und Erfinderrecht. Bd. 1. 1909.
Schlechtriem, Urheberrecht und Eigentum am Bildwerk. In Gruchots Beiträgen 57. Jahrg. Heft 6 S. 822 ff.
Schmidt im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 5.
Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz. 5. Aufl. 1912.
Sohm, Der Gegenstand. 1905.
Sohm im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28.
Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht. Bd. 3.
Staudinger, Allgemeiner Teil. 1912.
Staudinger, Familienrecht. 1912.
Wächter, Autorrecht. 1875.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. 1904.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1906.
Wolff, Familienrecht. 1913.

Erster Teil.

Die literarischen und künstlerischen Geistesgüter der Ehefrau.

§ 1.

Die ideellpersönlichen Interessen der Ehefrau an ihren Geistesgütern.

Auf dreifachem Wege kann die Ehefrau vor Eingehung der Ehe ein Urheberrecht erworben haben:

1. durch Schöpfungstat; sie hat z. B. einen Roman oder eine Komposition verfaßt oder ein Bild gemalt oder eine Erfindung gemacht. Dann hat sie naturgemäß außer den wirtschaftlichen auch sehr große persönlich-ideelle Interessen an den Kindern ihres Geistes; denn um ihre Geistesschöpfungen handelt es sich; deren Wertung beeinflußt in hohem Grade ihre gesellschaftliche Stellung. Der Gesetzgeber hat die hier vorhandene ganz besonders intime Beziehung zwischen der Urheberin und ihrer Schöpfung dadurch anerkannt, daß er ihr die alleinige Befugnis über die Geheimhaltung oder Veröffentlichung

ihres Werkes vorbehält; selbst die Gläubiger können sie nicht zur Publikation zwingen, um sich aus der materiellen Ausbeute zu befriedigen (§ 10 Satz 1 LUG.; § 14 Abs. 1 KSchG.)[1])

2. Ein Urheberrecht kann ferner durch Erbschaft auf die Ehefrau gekommen sein, und zwar entweder so, daß das Werk bereits erschienen bezw. die Erfindung, das Warenzeichen usw. bereits angemeldet ist oder nicht

a) Trifft das letztere zu, so ist zwar offenbar der persönlich-ideelle Konnex zwischen der Urheberin und ihren Geistesgütern ein weit schwächerer als in dem zu 1 erwähnten Falle, aber immerhin ist noch ein solcher vorhanden. Denn die Ehefrau als Erbin eines in seinem ersten Entwicklungsstadium befindlichen Urheberrechts hat die Rolle der Hüterin der geistigen Interessen des Erblassers,[2]) ist dazu berufen, seine literarische und künstlerische Ehre sowie Familienrücksichten und Momente der Diskretion wahrzunehmen. Der Ruf des ihr in der Regel verwandtschaftlich nahen Toten wird auch für ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft von Bedeutung sein. Es ist daher innerlich wohl begründet, wenn das Gesetz bestimmt, daß auch in diesem Falle die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht von der Einwilligung

---

[1]) Für die gewerblichen Urheberrechte ist dieser Rechtssatz im Gesetze zwar nirgends ausgesprochen, doch wird er auch für sie ganz allgemein vertreten.

[2]) vgl. RG. Bd. 12 S. 52, 54.

der Urheberin abhängt (§ 10 Satz 2 LUG.; § 14 Abs. 2 KSchG.[1])

b) Hat das Werk dagegen „den Rubicon überschritten", fällt ein Urheberrecht an einem bereits erschienenen Werk der Ehefrau durch Erbschaft zu, so besteht für sie nicht mehr die Aufgabe, die geistige Persönlichkeit des Erblassers fortzusetzen. Denn in der Bestimmung über die Geheimhaltung oder Veröffentlichung des Werkes ist ihr dann der Tote zuvorgekommen, und diesem Willen des Schöpfers gegenüber hat ihr der Publikation vielleicht mit gutem Grunde widerstrebender Wille zurückzutreten. Das Urheberrecht ist dann für sie ohne jede Eigenart, ganz wie ein wirtschaftliches Recht. Auch diese innere Sachlage hat in dem Rechtssatz,[2]) daß in diesem Falle auch ohne ihre, der Erbin Einwilligung in das Urheberrecht vollstreckt werden kann, ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden.

3. Die Ehefrau kann endlich durch Singularsukzession, z. B. durch Kauf Erwerberin eines Urheberrechtes geworden sein. Auch in diesem Falle hat es für sie — wie zu 2 b — keine auf ideellpersönlichem Gebiete liegende Eigenart, steht sie ihm wie einem wirtschaftlichen Recht gegenüber. Denn in aller Regel erwarb

---

[1]) Über die gewerblichen Urheberrechte vgl. Anm. 1 S. 2.

[2]) Er ist nicht ausdrücklich in den Gesetzen ausgesprochen, folgt aber, wie unstreitig, aus § 10 Satz 2 LUG. und § 14 Abs. 2 KSchG. vermittels eines argumentum e constrario.

sie das Urheberrecht nur, um es wirtschaftlich auszubeuten. Es ist daher vollkommen sachgemäß, daß gegen den Singularsukzessor unbedingt in das Urheberrecht vollstreckt werden darf.[1])

§ 2.

Problemstellung.

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich für diese Abhandlung das Folgende:

Hat die Ehefrau vor Abschluß der Ehe ein Urheberrecht durch Singularsukzession (3) oder durch Erbschaft erworben und ist im letzteren Fall das Werk bei Eingehung der Ehe bereits veröffentlicht bezw. die Erfindung usw. schon angemeldet, dann fällt das Urheberrecht genau wie jedes andere wirtschaftliche Recht im gesetzlichen Güterstand nach § 1363 BGB. ins Eingebrachte, im vertraglichen Güterstand nach § 1438 BGB. ins Gesamtgut, und zwar mit allen Wirkungen, die sich an die Zugehörigkeit von Rechten zu diesen Gütern knüpfen, so daß z. B. im gesetzlichen Güterstand nur Mann und Frau zusammen, im vertraglichen Güterstand dagegen der Mann allein über das Urheberrecht verfügen darf (§§ 1395, 1443 BGB.).

---

[1]) Das ist zwar nicht ausdrücklich in den Urheberrechtsgesetzen bestimmt, geht aber aus ihrem Schweigen über die Zwangsvollstreckung bei dieser Erwerbsart im Gegensatz zur Regelung der Zwangsvollstreckung bei den anderen zur Evidenz hervor.

Hat dagegen die Ehefrau — und dies wird die Regel sein — ein Urheberrecht durch Schöpfungstat oder zwar durch Erbschaft erworben, ist das Werk aber noch unveröffentlicht und die Erfindung usw. noch unangemeldet, dann wäre es ein offenbarer Verstoß gegen den im § 1 angedeuteten stark persönlichen Einschlag der Geistesgüter, wenn man sie bezüglich der Frage, wie sie durch die Eingehung einer Ehe rechtlich berührt werden, unter die Regeln der wirtschaftlichen Rechte stellte.[1]) Zwar können sie natürlich auch in diesen Fällen wie in den anderen einen hohen wirtschaftlichen Wert darstellen, daneben gewähren sie aber den ideell-persönlichen Vorteil, ihrem Eigner Ruhm und Ehre zu bringen. Das Problem der Beeinflussung der auf die beiden angegebenen Arten erworbenen Urheberrechte spitzt sich somit dahin zu, einen Ausgleich zwischen den an ihnen bestehenden wirtschaftlichen Interessen des Ehemanns bezw. der von ihm vertretenen Gesamthand und den persönlich-ideellen der Ehefrau zu schaffen; für den Mann bezw. die Gesamthand handelt es sich um die Fruktifizierung in die Ehe gebrachter, oft sehr ausbeutungsfähiger Rechte, für die Frau dagegen um die Achtung ihrer Persönlichkeit, welche bald die Publikation, bald die Geheimhaltung ihrer Geistesschöpfungen erheischt.

---

[1]) Das tun Dernburg Bd. 6 S. 48 N. 1; Dahlsheimer S. 87 ff.

Aber keines der Urheberrechtsgesetze hat durch eine ausdrückliche Vorschrift einen Interessenausgleich herbeigeführt. Man hat daher vorgeschlagen, ihn durch einen Ehevertrag zu bewirken, welcher derartige Rechte zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt (§§ 1368, 1440 Abs. 2 BGB.).[1]) Allein hiermit trüge man einseitig den Interessen der Ehefrau Rechnung, da dann auch die aus diesen Rechten gezogenen Nutzungen ihr zufielen (§§ 1365, 1441 BGB.).

Mit den folgenden Ausführungen unternehmen wir den Versuch, zu einer die angedeuteten Interessen beider Ehegatten in gleicher Weise befriedigenden Lösung des Problems zu gelangen. Hierbei sei der Gang der Erörterungen der: zunächst ein von der Ehefrau vor[2]) der

---

[1]) Dahlsheimer S. 88; auch Dernburg a. a. O.

[2]) Erwirbt die Ehefrau während der Ehe ein literarisches, künstlerisches oder gewerbliches Urheberrecht, so werden diese Rechte bei dem gesetzlichen Güterstand Vorbehaltsgut (§ 1367 BGB.), bleiben also ihrer Verfügung und Nutznießung überlassen § 1371), bei vertraglichem Güterstand Gesamtgut (§ 1440 BGB. verweist nicht auf § 1367 BGB.), demnach grundsätzlich der alleinigen Verfügungsmacht des Mannes unterworfen (§ 1443 Abs. 1 BGB.). Es kommt demnach zu einer Kollision der wirtschaftlichen Interessen der Gesamthand und der ideell persönlichen der Ehefrau beim vertraglichen Güterstand auch bezüglich eines während der Ehe von der Ehefrau erworbenen Urheberrechts, sodaß das hier zu behandelnde Problem sich auch in diesem Falle erhebt.

Ehe erworbenes [1]) literarisches Urheberrecht unter dem Gesichtspunkt seiner Beeinflussung durch den Abschluß einer Ehe nach allen Richtungen hin ins Auge zu fassen und daran, in einem besonderen Teil die Betrachtung der Rechtslage zu schließen, die sich ergibt, wenn die Ehefrau vor der Ehe ein gewerbliches Urheberrecht erworben hat, das sie nach Eingehung der Ehe verwerten will.

§ 3.

Der Vermögensbegriff.

Den Schwerpunkt des hier zu behandelnden Problems bildet die Frage, ob die Frau über ihre vor Eingehung der Ehe erworbenen Urheberrechte allein zu verfügen berechtigt ist. Ihre Entscheidung hängt davon ab, in welche Gütermasse sie hineinfallen. Hierzu bedürfen der Urheberrechts- und der Vermögensbegriff der Feststellung.

Über den Vermögensbegriff [2]) herrscht in der Lite-

---

[1]) Wir haben im folgenden immer nur den Erwerb eines Urheberrechts auf eine der im § 1 unter 1 und 2a dargestellten Arten im Auge.

[2]) Vereinzelt wird geleugnet, daß der Vermögensbegriff ein Rechtsbegriff sei, da er alles umfasse, was ökonomischen Wert habe. Dies ist aber einerseits zu eng; denn sicherlich gehört auch das Eigentum an einer wirtschaftlich wertlosen Haarlocke als ein dingliches Recht zum juristischen, nicht aber zum wirtschaftlichen Vermögen, da letzteres nur die wirtschaftlich wertvollen Güter

ratur keine Einigkeit. Nach der bereits im gemeinen Recht herrschenden und auch heute überwiegend vertretenen Lehre umfaßt er den Inbegriff der geldwerten Güter. Gegen diese Begriffsbestimmung hat Sohm[1]) eingewandt, es gebe zweifellos geldwerte Rechte, die nicht Vermögensrechte seien, z. B. das Firmenrecht, wie andererseits Vermögensrechte ohne jeden wirtschaftlichen Wert vorkämen,[2]) z. B. ein wertloser Papierstreifen oder eine wertlose Haarlocke. Er hat daher einen neuen Vermögensbegriff aufgestellt, den er dahin definiert: Vermögensrechte sind die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs mit Einschluß ihrer Tochterrechte. Diese Begriffsbestimmung durchbricht er aber

---

begreift (vgl. Fischer S. 12), andererseits aber zu weit; denn nach der durchaus herrschenden Lehre ist die Firma Persönlichkeits- und nicht Vermögensrecht, obwohl sie zweifellos oft einen sehr hohen wirtschaftlichen Wert hat.

[1]) Sohm, Der Gegenstand S. 23, im ArchBürgR. Bd. 28 S. 180ff.; gegen ihn Binder im ArchBürgR. Bd. 34 bes. S. 253/54.

[2]) Diese Erkenntnis veranlaßt Leonhard (Allgem. Teil S. 153) zur Unterscheidung zwischen Vermögensrechten mit und solchen ohne Geldwert; zu letzteren gehöre z. B. der Anspruch auf Nichtstörung des ärztlich verordneten Nachmittagsschlafes, den das Recht zweifellos anerkenne (§ 241 BGB.). Auch sie seien Vermögensrechte, weil man sie zu einer anderen Klasse des Privatrechts nicht zählen könne. Doch diese Erklärung Leonhards befriedigt nicht, vielmehr zwingt die nicht abzuleugnende Existenz von Vermögensrechten ohne Geldwert zu dem Schluß, daß der Geldwert nicht das Kriterium der Vermögensrechte ist; vgl. Text.

zugunsten des Eigentums und der Forderungsrechte, die er stets, d. h. ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeit, im Einzelfall Objekt einer Verfügung zu sein, zu den Vermögensrechten zählt, da sie ihrer Art nach veräußerlich seien, und den Forderungsrechten stellt er die Immaterialgüterrechte gleich.[1])

Beiden Theorien dürfte besonders der Mangel anhaften, daß sie die wirtschaftliche Funktion der Vermögensrechte für ihre Definition einseitig verwenden. Sie erwecken den Anschein, als bestehe die Aufgabe der Vermögensgüter ausschließlich in der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse,[2]) als sei der Tauschwert ihr einziges Charakteristikum. Sie wollen das Urteil des Verkehrs über die Charakterisierung eines Rechts als Vermögensrecht ausschließlich entscheiden lassen, einen objektiven Maßstab statt eines individuellen aufstellen. Demgegenüber hat Kohler[3]) mit Recht auch subjektive Momente für die Umgrenzung des Vermögensbegriffes herangezogen. Mit Recht betont er, daß die Funktion der Vermögensrechte sich nicht darin erschöpfe, im Wirtschaftsverkehr eine Rolle zu spielen, vielmehr

---

[1]) Diese Ausnahmen sind so wichtig und zahlreich, daß der Begriff hiermit aufgegeben ist.

[2]) Die gleiche wissenschaftliche Strömung tritt in der berühmten gemeinrechtlichen Kontroverse nach dem Erfordernis eines geldwerten Interesses für die Obligation zutage, eine Frage, die heute durch § 241 BGB. verneint ist.

[3]) Kohler in BuschsArch. Bd. 47 S. 184ff.

haben sie außer dieser wirtschaftlichen noch die ideelle Aufgabe zu erfüllen, ihrem Eigner — und nur[1]) ihm — Genuß, gleichviel welcher Art, zu bieten. Das ganz wertlose, aber von teurer Hand mir geschenkte Andenken gehört zu meinem Vermögen, weil sein Anblick angenehme Erinnerungen in mir aufsteigen läßt und hierdurch meinem geistigen Genuß dient, wie andererseits mein Abscheu gegen einen Gegenstand ihn noch nicht außerhalb des Bereiches der zum Vermögen zählenden Güter stellt, da meine Abneigung gegen ihn ihm nicht die Fähigkeit nimmt, Bedürfnisse anderer befriedigen zu können. Die Vermögensnatur eines Rechts ist daher auch keineswegs dadurch bedingt, daß es ausschließlich geldwerter Inhalt erfüllt. So ist nach allgemeiner Meinung[2]) z. B. das Eigentum als ein dingliches Recht stets Vermögensrecht. Und doch kann es des geldwerten Gehalts bar und nur oder doch vorzugsweise ideellen Inhalts sein. Denken wir an ein Familienerbstück, dessen ideeller Wert den materiellen weit überwiegt, oder an die wirtschaftlich wertlose Haarlocke oder andere nur aus ideellen Gründen für den Eigner wertvolle, wirtschaftlich aber absolut wertlose Andenken!

---

[1]) Es ist daher ein Vermögenseingriff, wenn jemand wider den Willen des Urhebers einen Roman veröffentlicht, mag auch die Publikation einen materiellen Gewinn bringen, wie ihn der Schöpfer durch eigene Publikation nie erzielt hätte; dies gegen Gierke in ZHR. Bd. 29 S. 267 ff.

[2]) Fischer S. 10.

Diese Ausführungen führen dazu, dem Vermögensbegriff folgenden weitere Fassung zu geben:

Zum Vermögen gehören alle außerhalb der Persönlichkeit liegenden, wirtschaftlichen oder geistigen Bedürfnissen oder beiden zugleich dienenden Güter.[1])

In dieser Vermögensdefinition liegt bereits, daß es für die rechtliche Charakterisierung eines Rechts als Vermögensrecht nicht darauf ankommt, ob es sich im Einzelfall wirtschaftlich verwerten läßt. Gehört etwa das weit über seinen Wert verschuldete und daher unverkäufliche Haus oder die unechte Reliquie nicht zum Vermögen des Eigentümers? Diese Feststellung ist wichtig, weil u. a. Gierke a. a. O. gegen die Vermögensnatur des Urheberrechts geltend macht, daß es sich oft infolge der Unmöglichkeit seiner Verwertung auf einen Geldwert nicht zurückführen lasse.

§ 4.

Wesen und Begriff des literarischen und künstlerischen Urheberrechts.

Nach der Feststellung des Vermögensbegriffes wenden wir uns nunmehr dem Urheberrechtsbegriff zu.

---

[1]) Diesen weiteren Vermögensbegriff vertreten u. a. insbes. Kohler a. a. O.; Enneccerus § 71 II, 2; Regelsberger, Pand. § 50 S. 104; Beyersdorff S. 4; vgl. auch Rabel S. 109; entgegengesetzt Biermann S. 276, 7, der die Vermögensrechte definiert „als die dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens angehörenden, also auf Befriedigung materieller Lebensinteressen gerichteten Rechte", gleichwohl aber die Immaterialgüterrechte unter diesen Vermögensbegriff subsumiert.

Seine Klarlegung erheischt ein Eingehen auf die mannigfaltigen über das Wesen des Urheberrechts aufgestellten Theorien.

I. Vereinzelt wird geleugnet, daß das Urheberrecht ein von positivem Inhalt erfülltes Recht sei.[1]) Manche konstruieren es lediglich als Reflexwirkung der zum Schutz des Urhebers aufgestellten Strafvorschriften. Das Recht des Urhebers bestehe lediglich im Nichtdürfen aller außer ihm. Allein diese Ansicht beachtet nur die eine, die negative Seite des Urheberrechts. Sowie aber beim Eigentum das Wesentliche nicht darin besteht, daß niemand den Eigentümer hindern darf, es auszuüben, sondern der Ausschluß der anderen nur die leidige Konsequenz der im Eigentum liegenden positiven Befugnis ist, es nach allen Richtungen zu verwerten, so ist auch beim Urheberrecht das Prinzipale die dem Urheber eingeräumte Befugnis der Verwertung seines Geistesproduktes und der Ausschluß der übrigen nur die hieraus resultierende Folgerung. Aus diesem Grunde ist die Untersagungstheorie zu verwerfen.

II. Ihr sehr nahe verwandt ist die Monopoltheorie,[2]) die sich im Anschluß an die historische Entwicklung

---

[1]) So früher Gerber in JheringsJ. Bd. 3 S. 359; jetzt noch Laband in ZHR. Bd. 23 S. 622 ff. und Staatsrecht Bd. 3 S. 227 ff.; Dungs S. 60.

[2]) Ihre Vertreter sind u. a.: neuerdings Affolter S. 128 ff.; Schmidt im ArchBürgR. Bd. 5 S. 196; auch Laband Bd. 3 S. 227 ff.

des Urheberrechts aus dem Monopol entwickelt hat. Doch die Divergenz zwischen Urheber- und Monopolberechtigung liegt auf der Hand; hier werden Werte, die früher in der allgemeinen Gütermasse lagen und auf die sich vor der Monopolisierung die Tätigkeit aller erstrecken konnte, zugunsten der Ausbeutung durch den Monopolberechtigten der dem allgemeinen Wettbewerb zugänglichen Gütermasse entzogen, während dort die vom Urheber durch Schöpfungsakt neu erzeugten Werte nur dem vorbehalten werden, der auf sie ein natürliches Recht hat. Beim Monopol wird der allgemeine vor seiner Erteilung bestehende Tätigkeitsbereich eingeengt, nicht so beim Urheberrecht. Außerdem aber entbehrt die Monopoltheorie des wissenschaftlichen Wertes, da sie über den Inhalt des Gegenstandes des Monopols, d. i. des Urheberrechts, gar keinen Aufschluß gibt.[1]) — Gerade ihn aber gilt es rechtlich zu charakterisieren.

III. Dieser Inhalt, so meint eine dritte Theorie,[2])

---

[1]) So treffend Kohler in KritVJSchr. N. F. Bd. 2 S. 195.

[2]) Ihre Anhänger sind Dernburg, ObIR. Bd. 2 S. 947ff.; Klostermann Bd. 1 S. 113; Reuling in ZHR. Bd. 23 S. 74; Wächter Bd. 1 S. 90, den Schutz der geistigen Interessen in das Gebiet der Ethik verweisend; Dahlsheimer S. 13; auch Binding, Staatsrecht Bes. Teil Bd. 2 S. 465; RG. Bd. 27 S. 274. Auch in der französischen Literatur hängen ihr viele an, besonders die Kommentatoren; über den Stand der Ansichten in der französischen Literatur informiert gut Bérard S. 12ff., der einen interessanten Ausspruch Louis Napoleons zitiert: „Das literarische Eigentum ist Eigentum wie ein Grundstück, wie ein Haus".

gleichfalls unter dem Einfluß der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts, sei von der Art, daß man das Urheberrecht als reines Vermögensrecht ansprechen müsse, sei es, daß sie mit Reuling als Tendenz des Gesetzes allein die ökonomische Ausbeutung des Geisteswerkes betonen und nicht „die Befriedigung intellektueller, gemütlicher, sozialer oder ähnlicher Interessen", sei es, daß sie mit Dernburg einen nur mittelbaren Schutz der persönlichen Interessen annehmen, welch letzterer aber die Charakterisierung des Urheberrechts als reines Vermögensrecht nicht alteriere. Doch diese Betrachtungsweise läßt sich heute schon gegenüber den §§ 9, 10 LUG. und §§ 12, 14 KSchG., die nur aus der Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die ideell-persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seiner Schöpfung verständlich sind,[1]) nicht mehr aufrechterhalten.

IV. Die bisher vorgeführten Theorien haben in der Literatur keinen großen Anklang gefunden. Dagegen ist eine andere im 17. Jahrhundert mit großem Nachdruck vertreten worden, die Theorie vom „geistigen Eigentum", die noch heute in den romanischen Ländern die herrschende ist.[2]) Aus dem Bestreben hervor-

[1]) vgl. RG. Bd. 79 ff. S. 397 ff. (KG. in GewRschutz Bd. 3). Darüber, wie auch in der französischen Praxis der Gedanke eines selbständigen Persönlichkeitsschutzes sich durchringt, vgl. Kohler in BuschsArch. Bd. 48 S. 257 und das sehr interessante Urteil bei Bérard S. 51.

[2]) Ihre Hauptvertreter: Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberecht S. 78 ff.; Kuhlenbeck, Komm. zum Urheberrecht

gewachsen, früher nicht gekannte und noch im Fluß der Entwicklung begriffene Rechtsinstitute in bekannte juristische Denkformen einzufügen, ist ihr das nicht zu unterschätzende Verdienst zuzuerkennen, daß sie zuerst dem unredlichen Nachdruck einen Riegel vorschob, indem sie den Urheber zum Eigentümer seiner Schöpfung erklärte und einen Eingriff in dieses Eigentum als Diebstahl brandmarkte. Allein diese Lehre, die den innersten Grund für den Urheberschutz, den Schöpfungsakt, richtig erkennt, segelt unter irreführender Flagge. Denn das bürgerliche Recht beschränkt den Eigentumsbegriff (§ 903 BGB.) auf körperliche Gegenstände (§ 90 BGB.), außerdem gibt es auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte nicht die beim Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geläufigen Rechtsinstitute des Besitzes und der Ersitzung, und endlich vollzieht sich bei den Immaterialgüterrechten der Erwerb, die Übertragung und der Verlust in anderer Weise als beim Eigentum des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es heißt daher, wesentlich Verschiedenes mit gleichem Namen belegen, wenn man das Vollrecht an geistigen Gütern ebenso wie das an körperlichen als „Eigentum" bezeichnet, und dies ist um so bedenklicher, als in den Ländern, in denen die Theorie des geistigen Eigentums noch heute das Feld behauptet, die ungesunde Tendenz

---

und Verlagsrecht S. 44; Freydorff, Autorrecht und Rechtssystem S. 120ff.; Dernburg Bd. 6 S. 35ff.; vgl. auch Jhering in seinem Jahrb. Bd. 23 S. 315 und RV. Art. 4 Ziff. 6.

herrscht, wie für das körperliche so auch für das geistige Eigentum die zeitliche Schranke fortzuräumen[1]): In offenbarer Verkennung der innersten Natur der Immaterialgüterrechte, deren eminent soziale Bedeutung es gebieterisch fordert, daß sie nach einer bestimmten Zeit Allgemeingut werden.

V. Handelt es sich bei der Bekämpfung der Theorie des geistigen Eigentums „mehr um eine Polemik gegen eine irreführende Bezeichnung, so waltet ein sachlicher Unterschied ob zwischen den beiden nun noch der Erörterung bedürftigen Theorien, um die sich in der Gegenwart hauptsächlich der Streit der Meinungen dreht: die Persönlichkeitstheorie, deren glänzender Wiederbeleber Gierke in seinem Deutschen Privatrecht geworden ist, und die unter Kohlers Führung immer mehr Boden gewinnende Immaterialgüterrechtstheorie.

Die Vertreter der Persönlichkeitstheorie[2]) sagen: Schöpfer und Schöpfung seien unlöslich miteinander verbunden. Ein vinculum spirituale umschlinge sie beide und verhüte, daß das Geisteswerk die Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers verlasse. Das Werk, in dem sich die Individualität des Urhebers offenbare, sei ein

---

[1]) Das verlangt, von seinem Standpunkt aus konsequent, auch Osterrieth, indem er sein Postulat aus der Begriffsbestimmung herleitet (a. a. O. S. 100 ff.).

[2]) Ihr hängen besonders die Germanisten an, insbes. Gierke, DPrivR. Bd. 1 S. 764 ff.. Gareis im ArchHR. Bd. 35 S. 184 f.; Dahn in BehrendsZ. f. deutsche Gesetzgebung 1871 S. 1 f. u. a.

Bestandteil seiner Persönlichkeit und bleibe es, mögen auch noch so viel Urheberrechtsbefugnisse einem Dritten eingeräumt sein. Die vermögensrechtlichen Ausstrahlungen, die das Recht aus sich heraus entsende, seien für sein Wesen nicht bestimmend. Diese Theorie legt also das Objekt des Urheberrechts in die Persönlichkeit hinein.[1]) Doch mit der Objektivierung des Urheberrechts innerhalb der Persönlichkeit setzt sich Gierke selbst in Widerspruch und entzieht hiermit seiner Lehre den Boden, da in der Tat das Objekt eines Persönlichkeitsrechts nicht außerhalb der Persönlichkeit liegen kann, wenn er das Objekt des Urheberrechts dahin bestimmt: „Das Objekt ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisierung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen

---

[1]) Die begriffliche Möglichkeit derartiger Rechte, die in der Person des Berechtigten ihr Objekt haben, — „Persönlichkeitsrechte“ — ist in der Literatur nicht allgemein anerkannt; so leugnet sie; z. B. Laband in ZHR. Bd. 23 S. 622ff., Ramdohr in GruchotsBeitr. Bd. 43 S. 7ff., Walsmann, Verzicht S. 57f. Aber mit Unrecht! Denn wie auf dem Gebiete des Staatsrechts der Bundesstaat eine den Einzelstaaten gegenüber selbständige Persönlichkeit bildet, so ist auch die „Persönlichkeit etwas anderes als die Summe der einzelnen Glieder“ (Kohler). Es lassen sich daher die eine Person auszeichnenden geistigen Kräfte der physischen Person als Objekt des Persönlichkeitsrechts gegenüberstellen.

Wert hat".[1]) Erkennt damit Gierke einerseits an, daß das, worauf die Herrschaft des Urhebers sich erstreckt, eine von der Persönlichkeit getrennte, selbständige Existenz führt, stellt er aber andererseits als Objekt des Persönlichkeitsrechts „einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre" hin, so ist diesein so eklatanter Widerspruch, daß schon hieran seine Theorie scheitert. Daneben braucht kaum noch auf die im Gesetz ausdrücklich anerkannte Veräußerungs- und Vererbungsfähigkeit des Urheberrechts (§ 8 Abs. 1 u. 3 LUG., § 10 KSchG.) hingewiesen zu werden, die sich mit der Persönlichkeitstheorie nicht in Einklang bringen lassen. Denn einen der Persönlichkeit anhaftenden Bestandteil kann man auch nicht der Ausübung nach, wie die Anhänger dieser Theorie behaupten,[2]) übertragen, und als Persönlichkeitsrecht müßte das Urheberrecht gemäß § 1922 BGB., wonach nur das „Vermögen" auf den Erben übergeht, unvererblich sein.

Ist hiernach auf rein konstruktivem Wege die Unhaltbarkeit der Persönlichkeitstheorie dargetan, so spricht wider sie auch noch der innere Grund, daß sie den im Urheberrecht ruhenden materiellen Gehalt, der gerade auf die Urheberrechtsentwicklung den hervorragendsten Einfluß geübt hat, nicht beachtet. Hiermit verstößt sie aber gegen zahlreiche Gesetzesbestimmungen, die deut-

[1]) Gierke a. a. O. S. 765.

[2]) Mit Recht nennt Dernburg diesen Ausweg eine „nicht tragfähige Notbrücke" (Bd. 6 S. 49).

lich erkennen lassen, daß der Gesetzgeber den Urheber in gleicher Weise nach materieller (§ 11 Abs. 1 LUG., § 15 Abs. 1 KSchG.), wie nach ideeller Richtung (§§ 9 und 10 LUG., §§ 12—14 KSchG.) zu schützen bestrebt ist; das Werk soll ihm nicht nur Ruhm-, sondern auch Erwerbsquelle werden!

VI. Diese Erkenntnis, daß das Urheberrecht Befugnisse verschiedener Art birgt, von denen die einen den Schutz der Autorpersönlichkeit, die anderen die Monopolisierung der materiellen Ausbeutung des Werkes für den Schöpfer bezwecken, hat Kohler zur Konstruktion eines Doppelrechts geführt. Er nimmt neben dem Immaterialgüterrecht, das vorzugsweise materieller Inhalt erfüllt und das er als Vollherrschaftsrecht an einem Immaterialgut dem Sacheigentum analog behandelt, ein selbständiges,[1]) auf den Schutz der Autorpersönlichkeit abzielendes Persönlichkeitsrecht an. Die Existenz des letzteren sei nicht durch das Vorhandensein des ersteren bedingt, das Persönlichkeitsrecht bestehe also auch bezüglich solcher Schöpfungen, an denen

---

[1]) D. h. die persönlich-ideellen Interessen des Urhebers genießen unmittelbaren Rechtsschutz. Hierdurch unterscheidet sich dieser Rechtsschutz scharf von demjenigen, der den persönlich-ideellen Interessen des Berechtigten durch andere Rechte zuteil wird; denn hier werden diese Interessen nur mittelbar, d. h. als Reflex des prinzipalen Schutzes der materiellen Interessen geschützt. Dies verkennen z. B. Crome Bd. 4 S. 6 und v. Tuhr, Allgem. Teil S. 147.

„kein Urheberrecht hafte, z. B. an Briefen ohne künstlerisches Gedankengebilde. Daß eine so scharfe Scheidung zwischen Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht die klare Erkenntnis des rechtlichen Charakters der einzelnen im Urheberrecht liegenden Befugnisse außerordentlich fördert, ist wohl nicht zu bezweifeln. Eine andere Frage ist aber, ob das Gesetz sie durchgeführt hat. Von den einen wird die Frage bejaht (monistische Theorie), die anderen vertreten den Standpunkt, daß der Gesetzgeber beim Urheberrecht eine Rechtsnorm doppelte Funktion will verrichten lassen (dualistische Theorie).[1])

U. E. läßt sich nicht leugnen, daß die geltenden Gesetze eine reinliche Ausscheidung der persönlichen Befugnisse aus dem Urheberrecht nicht vorgenommen haben. So zeigt z. B. § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG. eine vollständige Vermengung von Personenrecht und Immaterialgüterrecht.[2]) Aber dieser offensichtlichen Ver-

[1]) Anhänger der monistischen Theorie vor allem Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 15ff.; Autorrecht S. 123ff.; Mittelstein im SächsArch. 1907 S. 203ff.; Regelsberger § 50 S. 204; Giesker S. 163ff.; Osterrieth, der allerdings neben dem Immaterialgüterrecht nicht von einem Individualrecht, sondern Individualschutz spricht und diesen nur als Reflex von Strafvorschriften konstruiert.— Anhänger der dualistischen Theorie: Crome Bd. 4 S. 6 Anm. 38; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 30; Dernburg Bd. 6 S. 42 u. 43. Die treffende Bezeichnung der Theorien als monistische und dualistische stammt von Riezler S. 13.

[2]) vgl. hierzu Kohler, Recht an Briefen, in DJZ. 1906 S. 54.

mischung von Befugnissen heterogenen Charakters stehen gesetzliche Bestimmungen gegenüber, aus denen deutlich erhellt, daß auch bereits die bestehenden Gesetze ein selbständiges neben dem Immaterialgüterrecht stehendes Persönlichkeitsrecht kennen. So behält § 9 LUG. (§ 12 KSchG.) im Falle der Übertragung des Urheberrechts in Ermanglung anderer Vereinbarung für den Urheber das Recht zurück, an dem Werk selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Hier wird „das Recht am inneren Bestande des Werkes", das zweifellos ein Persönlichkeitsrecht ist,[1]) dem Urheberrecht deutlich gegenübergestellt: letzteres geht auf den Erwerber über, dieses verbleibt dem Urheber.

Einen weiteren Beleg für die Trennung von Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht schon im geltenden Recht bieten § 10 LUG. und § 14 KSchG. Sie machen die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber sowie gegen dessen Erben vor Erscheinen des Werks von der Zustimmung des Urhebers bezw. dessen Erben abhängig. Sie allein sollen darüber bestimmen können, ob das Werk in die Öffentlichkeit treten oder vor der Berührung mit der Außen-

[1]) Daß auch materielle Interessen hier im Spiele sein können, z. B. das von dritter Hand verunstaltete Werk findet nicht gleichen Absatz wie das Original und schädigt daher auch finanziell den nach Maßgabe des Absatzes honorierten Autor, alteriert den persönlichkeitsrechtlichen Charakter dieses Rechts nicht.

welt bewahrt werden soll. Es ist demnach das Recht an der Geheimsphäre, das die angeführten Vorschriften statuieren, ein Recht von gleichfalls persönlichkeitsrechtlichem Charakter. Neben diesem Recht steht aber dem Urheber das Immaterialgüterrecht zu, das ihn z. B. zur ausschließlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes befugt (§ 11 LUG., § 15 KSchG.): denn dieses ist mit der Schöpfung entstanden, ist daher von Anfang an veräußerlich und vererblich (§ 8 LUG., § 10 KSchG.).

Man wird demnach den Standpunkt der dualistischen Theorie als gerechtfertigt erachten dürfen und den Urheberrechtsbegriff dahin definieren können:

Das Urheberrecht (Immaterialgüterrecht) ist der Inbegriff der dem Urheber zwecks Befriedigung seiner ideell-pekuniären Interessen verliehenen Befugnisse, während die auf den Schutz der Urheberpersönlichkeit abzielenden Persönlichkeitsrechte selbständig neben ihm stehen und mit ihm ihrer rechtlichen Natur nach nichts gemeinsam haben.

§ 5.

Die Zugehörigkeit der literarischen und künstlerischen Urheberrechte sowie deren Verkörperungen zum Eingebrachten bzw. Gesamtgut.

Zieht man nunmehr die Konsequenzen aus den gefundenen Begriffsbestimmungen, so kann die Antwort auf die eingangs gestellte Frage, in welche Masse das

Urheberrecht hineinfällt, nur lauten: Im gesetzlichen Güterstand gehört es nach § 1363 zum Eingebrachten, im vertraglichen nach § 1438 zum Gesamtgut.[1]) Denn daß auch das Immaterialgüterrecht nicht allein von pekuniärem, sondern auch von ideellem Inhalt erfüllt ist, steht nach den über den Vermögensbegriff oben angestellten Erörterungen, wonach die Funktion der Vermögensrechte nicht nur in der Befriedigung materieller, sondern auch ideeller Interessen besteht, seiner Subsumierung unter den Vermögensbegriff nicht entgegen.

Bevor wir die Folgen aus der Zugehörigkeit des Urheberrechts zum Eingebrachten bezw. Gesamtgut entwickeln, wenden wir uns zunächst der Frage zu, in welche Gütermasse das Werk (§ 10 LUG.), d. h. die körperliche Unterlage des Urheberrechts, hineinfällt. Sie ist zweifellos dahin zu entscheiden, daß es zu den nämlichen Gütermassen wie das Urheberrecht gehört, das es verkörpert. Denn mag z. B. das Manuskript als Autogramm einer berühmten Schriftstellerin einen großen Geldwert darstellen oder als von einer ganz unbedeutenden Autorin stammend nicht mehr als Papierwert

---

[1]) Kohler (Urheberrecht an Schriftwerken S. 461 ff., Kunstwerkrecht S. 156), Wolff (Familienrecht S. 228) Anm. 11) lassen es ins Sondergut (§ 1439 Abs. 1 BGB.) fallen. Aber die Urheberrechte sind durch Rechtsgeschäft übertragbar (vgl. § 8 Abs. 2 LUG., § 10 Abs. 3 KSchG., § 6 PatG. u. a.). Daher ist diese Annahme verfehlt.

besitzen, stets fällt es unter den rechtlichen Vermögensbegriff und somit beim gesetzlichen Güterstand nach § 1363 BGB. ins Eingebrachte, beim vertraglichen nach § 1438 ins Gesamtgut. Dieses Ergebnis trifft für ein Werk der bildenden Kunst um so mehr zu, als hier in der Regel schon der Materie als solcher ein hoher wirtschaftlicher Wert zukommen wird (z. B. dem Marmor als solchem).[1])

§ 6.

Das Recht der Ehefrau zur Geheimhaltung ihrer literarischen und künstlerischen Geistesprodukte.

Erörtern wir nunmehr die Folgerungen, die sich aus der Zugehörigkeit des Werkes sowohl wie des Urheberrechts zum eingebrachten bezw. Gesamtgut ergeben.

Was zunächst das Werk betrifft, so würde es der Ehemann als „Sache“ (§ 90 BGB.) in seinen Besitz

---

[1]) Eben die Erwägung, daß die stoffliche Unterlage des künstlerischen Urheberrechts schon an sich einen größeren Geldwert besitzt, hat den Gesetzgeber unter billiger Berücksichtigung der Gläubigerinteressen dahin geführt, im künstlerischen Urheberrecht die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst unbedingt zuzulassen und nur die Vollstreckung in das Urheberrecht an die Zustimmung des Künstlers zu knüpfen, während das LUG. mit Rücksicht auf den in der Regel geringen Geldwert des Manuskriptes die Zwangsvollstreckung in das Werk sowohl wie in das Urheberrecht durch die Zustimmung des Autors bedingt.

nehmen dürfen (§§ 1373, 1443 Abs. 1 BGB.). Diese Befugnis würde ihn in den Stand setzen, sich die Kenntnis von Dingen zu verschaffen, deren intimem Charakter es widerstrebt, dem Wissenskreise eines Dritten zugeführt zu werden. Man denke etwa an pikante Tagebuchaufzeichnungen der Ehefrau aus ihrer Mädchenzeit! Dem Ehemann das Recht zusprechen, die Verkörperungen der Geistesschöpfungen seiner Frau in seinen Besitz zu nehmen, liefe demnach auf die Sanktionierung eines Eingriffes des Mannes in die Geheimsphäre seiner Frau und hiermit einer Verletzung ihrer Persönlichkeit hinaus. Indessen läßt sich diese unhaltbare Konsequenz für die stoffliche Unterlage des literarischen Urheberrechts (das Manuskript) durch ein argumentum e maióre ad minus beseitigen. Denn wenn § 10 LUG. es sogar den Gläubigern der Ehefrau ohne deren Einwilligung unmöglich macht, an ihre Manuskripte heranzukommen, um einen Eingriff in die Interna der Autorin zu verhüten, mit wieviel größerem Recht muß dem Ehemann die Befugnis abgesprochen werden, sich der Manuskripte seiner Frau wider deren Willen zu bemächtigen. Würde doch zudem für ihn das Besitzrecht ohne wirtschaftlichen Wert sein. Denn er könnte sich nicht etwa unter Berufung auf sein Verwaltungsrecht an den Sachen des Eingebrachten (§ 1374 BGB.), beim vertraglichen Güterstand auch noch unter Geltendmachung seiner Verfügungsbefugnis über Gesamtgutsachen (§ 1443 Abs. 1 BGB.) sein Besitzrecht etwa durch Überlassung der Manu-

skripte an Rezitatoren oder der Kunstwerke an Ausstellungen fruktifizieren, da alle zur wirtschaftlichen Ausbeutung des Besitzrechts vorgenommenen Handlungen sich als Verfügungen mindestens über das Urheberrecht[1]) darstellen würden, zu deren Vornahme er nach der im folgenden Paragraphen gegebenen Begründung nicht befugt ist. Daher muß, wenn schon das Befriedigungsrecht der Gläubiger aus den Vermögensstücken ihres Schuldners zurückzutreten hat, wenn es die Respektierung der Persönlichkeit der Autorin gilt, dies erst recht der Besitzbefugnis des Ehemannes gegenüber der Fall sein, die des materiellen Inhalts ermangelt. Hiernach ist das Recht des Ehemannes auf Inbesitznahme der Verkörperungen der literarischen Urheberrechte seiner Frau zu verneinen.

Wie liegt es aber im Kunstwerkrecht? Hier versagt die auf § 10 LUG. sich stützende Argumentation, da § 14 KSchG. die Zwangsvollstreckung in die stoffliche Unterlage des künstlerischen Urheberrechts ohne Einwilligung der Künstlerin zuläßt. Es ist klar, daß hierdurch Dritten die Möglichkeit geboten wird, in die Geheimsphäre der Künstlerin einzudringen, indem sie das vielleicht noch unreife Werk durch Erwerb in der Zwangsversteigerung der Künstlerin entziehen. Aber aus dieser Sachlage wird man nicht den Schluß ziehen

[1]) Denn dieses würde durch jede Veröffentlichung des Werkes mit Rücksicht auf die §§ 10 u. 29 ff. LUG., § 14 Abs. 2 und §§ 25 ff. KSchG. unmittelbar sehr erheblich modifiziert.

dürfen, es sei auch nichts dagegen einzuwenden, wenn sich der Ehemann der Künstlerin durch Inbesitznahme der Kunstwerke seiner Frau von ihren Kunstanschauungen, sei es auch wider ihren Willen, Kenntnis verschafft. Denn es mag in Anbetracht der von den Gläubigern für ihre Forderungen hingegebenen Werte innerlich gerechtfertigt sein, in die Persönlichkeitssphäre der Künstlerin überzugreifen, zugunsten des Ehemannes aber so hart gegen die Persönlichkeit der Künstlerin vorzugehen, liegt kein Anlaß vor. Zweitens aber und vor allem: den Gläubigern ist das Recht, in die Kunstwerke zu vollstrecken, nur mit Rücksicht auf deren meist hohen stofflichen Wert verliehen worden. Dieser gesetzgeberische Grund für das Gläubigervollstreckungsrecht fällt aber für das Inbesitznahmerecht des Ehemannes fort, da es von ihm wirtschaftlich nicht ausgebeutet werden könnte. Denn alle zur Ausnutzung dieses Rechts vorgenommenen Geschäfte würden eine Verfügung mindestens über das künstlerische Urheberrecht enthalten,[1]) und zu einer solchen ist u. E. der Ehemann nicht befugt.[2]) Nach alledem ist der Ehemann auch zur Inbesitznahme der Kunstwerke seiner Ehefrau nicht für berechtigt zu erachten, vielmehr darf die Frau den Besitz auch ihrer Kunstwerke für sich behalten und so ihre Geistesschöpfungen vor jedermann verbergen.

---

[1]) Begründung vgl. den folgenden Paragraphen.

[2]) vgl. S. 26 Anm. 1.

§ 7.

Das Recht der Ehefrau zur Verfügung über die literarischen und künstlerischen Urheberrechte.

Entspricht dem Recht der Ehefrau auf Besitzbehaltung der Verkörperungen ihrer Geistesprodukte und damit zur Geheimhaltung ihrer geistigen Individualität ein Recht derselben zur Entäußerung ihrer Geistesprodukte und hiermit zur Offenbarung ihrer geistigen Individualität? Ist die Ehefrau allein zur Veröffentlichung ihrer Geistesschöpfungen befugt? Da sich, wie bereits dargetan,[1]) jede Publikation als eine Verfügung über das Urheberrecht dargestellt und in der Regel nur von dem bewirkt werden kann, der über die körperlichen Träger der Geistesschöpfungen verfügen darf, so ist das alleinige Veröffentlichungsrecht der Ehefrau durch zwei Befugnisse auf ihrer Seite bedingt: sie muß über das Urheberrecht sowohl wie dessen Verkörperung zu verfügen berechtigt sein.

Anlangend das Urheberrecht, so könnten, wendete man die für Verfügungen über Eingebrachtes geltende Regel auf dasselbe an, nur beide Ehegatten zusammen darüber verfügen (§ 1375 BGB.); die Verklammerung des Urheberrechts durch das Gesamtgut gäbe sogar, unter der gleichen Voraussetzung, dem Manne die alleinige Verfügungsbefugnis (§ 1443 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Von

[1]) vgl. S. 26 Anm. 1.

diesen grundsätzlichen Regelungen sind aber in dem § 1406 Nr. 1 u. 2 für das Eingebrachte, in dem § 1453 Abs. 1 BGB. für das Gesamtgut Ausnahmen[1]) statuiert, die die Ehefrau berechtigen, allein über gewisse Rechte des Eingebrachten bezw. Gesamtgutes zu verfügen. Diesen Ausnahmebestimmungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß in allen Rechtslagen, in denen auf seiten der Ehefrau höchstpersönliche Verhältnisse obwalten, sie es allein in der Hand haben soll, ob sie in die höchstpersönlichen Beziehungen eintreten will oder nicht. So ist mit Rücksicht darauf, daß der Erwerb von Todes wegen nicht nur vermögensrechtlichen, sondern auch persönlichen Einschlag hat, der Frau die Prärogative eingeräumt, ob sie Erbin oder Vermächtnisnehmerin oder Pflichtteilsberechtigte werden will, obwohl sie durch Ablehnung dieser Rechte das Eingebrachte bezw. Gesamtgut um hohe Werte bringen kann. Aus dem nämlichen Grunde soll sie ferner allein darüber entscheiden können, ob sie die ihr durch den Vertragsantrag angebotenen Rechtsbeziehungen aufnehmen will, mag sie auch z. B. im Fall eines sehr vorteilhaften Hausangebotes durch die in der Nichtannahme der Offerte liegende Verfügung über ein für

---

[1]) Die weiteren Ausnahmen in den §§ 1406 Nr. 3, 1407, 1453, Abs. 2 und 1454 BGB. können für unseren Zweck, die alleinige Verfügungsbefugnis der Ehefrau über ihre Urheberrechte nachzuweisen, außer Betracht bleiben, da es sich bei ihnen nicht um Verfügungen handelt.

sie entstandenes Anwartschaftsrecht eine erhebliche Vermehrung des Eingebrachten bezw. der Gesamthand verhindern können. Derselbe Gedanke ist im Eherecht noch, wenn auch in abgeschwächter Form, insofern der Ehefrau zwar nicht das Alleinverfügungsrecht über Eingebrachtes bezw. Gesamtgut eingeräumt, immerhin aber ihr persönliches Interesse dem wirtschaftlichen des Ehemannes vorangestellt wird, für den gesetzlichen Güterstand in § 1402, für den vertraglichen im § 1451 BGB. zum Ausdruck gekommen. Hiernach kann z. B. die beleidigte Ehefrau, wenn ihr Mann seine Zustimmung zur Bevollmächtigung eines Anwalts zu ihrer Vertretung in dem eine Beleidigung verfolgenden Privatklageverfahren verweigert, diese durch das Vormundschaftsgericht mit der Wirkung ersetzen lassen, daß sich der Anwalt für seine Honorarforderungen an das Eingebrachte bezw. Gesamtgut — und hiermit an den Mann persönlich (§ 1459 Abs. 2 BGB.) — halten kann: Das wirtschaftliche Interesse des Ehemannes an dem Unterbleiben des Prozesses muß hinter dem persönlichen Interesse der Ehefrau an der Wiederherstellung ihrer Ehre zurücktreten.

Diese Regelung der Interessenkollision ist aber nicht nur im Eherecht, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten befolgt worden. Man denke z. B. an § 852 Abs. 1 ZPO.: Der Pflichtteils- und Schenkungsherausgabeanspruch des § 528 BGB. soll nur dann pfändbar sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte oder der verarmte

Schenker ihn zur vertraglichen Anerkennung oder Rechtshängigkeit gebracht und damit zu erkennen gegeben hat, daß er die Geltendmachung dieser Ansprüche will. In dieser freien Entschließung sollen ihn mit Rücksicht auf die höchstpersönlichen Beziehungen zwischem dem Erblasser und Pflichtteilsberechtigten, zwischen Schenker und Beschenkten die nur wirtschaftlich an diesen Ansprüchen interessierten Gläubiger nicht stören.

Man denke ferner an § 9 KO. Hier ist bestimmt, daß der Gemeinschuldner allein zur Annahme oder Ausschlagung einer ihm vor der Konkurseröffnung zugefallenen Erbschaft oder eines Vermächtnisses befugt ist, obwohl nach §§ 1922, 1942, 2176 BGB. das Vermächtnis und die Erbschaft kraft Gesetzes erworben werden und daher als „zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner gehörendes Vermögen" nach § 1 KO. in die Konkursmasse fallen. In Anbetracht der stark persönlichen Natur der Rechtslage wird jedoch § 6 KO. zugunsten des Verfügungsrechts des Gemeinschuldners durchbrochen.

Und schließlich sei noch auf § 10 LUG. und § 14 KSchG. verwiesen, die gleichfalls den Zwiespalt zwischen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen in der Weise lösen, daß sie die letzteren als die schutzbedürftigeren erachten. Die angezogenen Vorschriften machen, wie erwähnt, die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht von der Einwilligung des Urhebers abhängig.

Willigt der Autor nicht ein, so kann durch seine Weigerung den Gläubigern ein vielleicht sehr wertvolles Vermögensrecht — denn dieses, das Immaterialgüterrecht, ist bereits mit der Schöpfung entstanden — entzogen werden. Der Grund hierfür kann aber nur der sein, daß sich das neben dem Vermögensrecht stehende Persönlichkeitsrecht — d. h. die unter den Rechtsschutz genommenen persönlichen Autorinteressen — dem Vermögensrecht gegenüber — d. h. den unter den Rechtsschutz genommenen pekuniären Interessen gegenüber — als das stärkere erweist.

Aus allen diesen Bestimmungen dürfte sich der Rechtssatz ableiten lassen, daß überall dort, wo Rechtslagen oder Rechte einen persönlichen Einschlag aufweisen, die Regelung im Sinne des Gesetzes liegt, welche die wirtschaftlichen Interessen hinter die persönlichen zurücktreten läßt. Die Anwendung dieses Rechtssatzes führt zur analogen Anwendung des § 1406 Nr. 1 u. 2 bezw. § 1453 BGB. auf alle die Fälle, in denen starke persönliche Interessen der Ehefrau im Spiele sind. Da diese Voraussetzung nach den in den §§ 1 u. 4 gemachten Ausführungen beim Urheberrecht zweifellos vorliegt, so ist der Ehefrau die alleinige Verfügungsbefugnis über die Urheberrechte zuzusprechen, die sie durch Schöpfungstat oder als Erbin eines noch nicht erschienenen Werkes erworben hat.

§ 8.

Das Recht der Ehefrau zur Verfügung über die Substrate der literarischen und künstlerischen Urheberrechte.

Es ist bereits im Eingang des vorigen Paragraphen darauf hingewiesen worden, daß die Macht der Ehefrau zur alleinigen Publikation ihrer Geistesschöpfungen von ihrer Verfügungsbefugnis auch über die körperlichen Träger der Urheberrechte abhängt. Denn von den Ausnahmefällen abgesehen, in denen sie ihre Geisteserzeugnisse nur durch mündlichen Vertrag oder Zurschaustellung ihrer Kunstwerke im eigenen Atelier Dritten zugänglich machen will, muß sie, um ihre Schöpfungen an die Öffentlichkeit bringen zu können, auch über die stofflichen Unterlagen der Urheberrechte verfügen dürfen, da sie z. B. dem Verleger, der ihr Werk vervielfältigen und verbreiten soll (vgl. § 1 VG.), mindestens — sofern sie sich nämlich vor Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe des Werkes vorbehalten hat[1]) (§ 27 VerlG.) — den Besitz an dem Werke einräumen oder dem Museum, an das sie gemäß § 10 Abs. 2 KSchG. das Urheberrecht an ihrem Werk veräußern will, notwendigerweise auch das Eigentum an dem körperlichen Bildwerk übertragen

---

[1]) Unterläßt sie dies, so wird der Verleger Eigentümer des Manuskriptes.

muß. Es fragt sich daher, ob der Ehefrau die Alleinverfügungsbefugnis auch über die körperlichen Substrate der Urheberrechte zusteht.

Auch zur Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß nach den Ausführungen im § 5 die körperlichen Träger der Urheberrechte ins Eingebrachte bezw. Gesamtgut fallen. Grundsätzlich könnte daher im gesetzlichen Güterstand nur die Ehefrau im Verein mit dem Ehemann (§ 1375 BGB.), im vertraglichen Güterstand der Ehemann allein über sie verfügen (§ 1443 Abs. 1 BGB.). Daß aber dieser Grundsatz auch zugunsten der Urheberrechtsverkörperungen nach der Richtung des Alleinverfügungsrechts der Ehefrau über sie durchbrochen werden muß, ergibt sich schon aus dem für die Urheberrechte gefundenen Ergebnis mit Notwendigkeit. Denn es wäre sehr befremdlich, daß zwar die Ehefrau allein über ihre Urheberrechte sollte verfügen, die Ausübung dieser Befugnis aber an der Unzulässigkeit ihrer Alleinverfügung über die körperlichen Träger der Urheberrechte sollte scheitern können: man nähme mit der einen Hand, was man mit der anderen gegeben!

Diese durch die Logik gebotene Konformität des für das Urheberrecht gefundenen Ergebnisses mit dem für die Urheberrechtsverkörperungen zu ermittelnden Resultat läßt sich aber auch auf konstruktivem Wege erzielen. Hierbei ist zu erwägen, daß die Urheberrechtssubstrate stets die Träger der Geistesschöpfungen sind und daher ihre Vernichtung das künstlerische

Urheberrecht stets,[1]) das literarische Urheberrecht in der Regel illusorisch[2]) macht. Geht aber das Werk zugrunde, dann kann die höhere gesellschaftliche Wertung, welche die Veröffentlichung des Geistesproduktes für die Schöpferin vielleicht zur Folge gehabt hätte, ebensowenig erreicht werden, wie wenn der Urheberin die Verfügungsbefugnis über ihre Urheberrechte, die ihr gerade im Hinblick auf deren stark persönliche Färbung gewährt werden mußte, abgesprochen würde. Betrachtet man demnach das Werk unter dem Gesichtspunkt des Trägers der Geistesschöpfung, so überträgt sich der stark persönliche Einschlag der Urheberrechte auf deren Verkörperung, und aus diesem Grunde wird man den den §§ 1406 Nr. 1 u. 2 und 1453 Abs. 2 BGB. zugrunde liegenden Gedanken auch für die körperlichen Träger der Urheberrechte mit der Wirkung heranziehen dürfen, daß die Ehefrau auch über sie allein zu verfügen befugt ist.

Dieses Ergebnis in Verbindung mit dem in § 7 gefundenen führt zu dem Satze: Die Ehefrau kann mit den durch eigene Schöpfungstat und als Erbin noch nicht erschienener Werke erworbenen Geistesgütern tun und lassen, was sie will.[3])

---

[1]) Denn geht das Original zugrunde, dann ist das Werk überhaupt nicht mehr; die Kopie vermag es nicht zu ersetzen. Über die innige Verknüpfung zwischen dem Kunstwerk und seiner Verkörperung vgl. Schlechtriem in GruchotsBeitr. 57. Jahrg. 6. Heft S. 822 ff.

[2]) Sofern nur eine Niederschrift vorhanden ist.

[3]) Ebenso u. a. Kohler, Urheberrecht S. 462, Kunstwerkrecht S. 156; Wolff, Familienrecht S. 177; ferner die Vertreter

§ 9.

Die namenrechtliche Stellung der Ehefrau als Schriftstellerin und Künstlerin.

Kann die Ehefrau die Publikation ihrer Geistesschöpfungen unter einem beliebigen Namen, z. B. ihren Mädchennamen,[1]) bewirken oder muß sie sich hierbei des Namens des Mannes bedienen?

---

der Persönlichkeitstheorie, für die dies Ergebnis aus ihrer Theorie unmittelbar folgt, wie Gierke in „Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung“ S. 381 Anm. 2 und im Deutschen Privatrecht S. 813; Wieruszowski, Handb. des Eherechts 1904 S. 171ff.; für das österreichische Recht Rabel in GrünhutsZ. Bd. 27 S. 164 u. 165; für das französische Recht: Berard a. a. O. und Sirey 1907 Bd. 1 S. 237 N. 718. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten u. a. Dernburg Bd. 4 S. 48 N. 1 und Dahlsheimer a. a. O. S. 87ff.; im französischen Recht: Droit d'auteur Jahrg. 1899, S. 25 und Lebret: Propriété litéraire et artistique. Nach ihm soll der Ehemann seine Frau an der Publikation ihrer Werke hindern können: ce sera une juste et une insuffisante application de la reverentia que la femme doit au mari.

[1]) Ob dieser durch ihre Verheiratung erloschen, in welchem Falle der Rückgriff auf ihn unmöglich wäre, oder bloß in ein Stadium der Latenz für die Zeit der Ehe getreten, ist streitig. Vgl. einerseits Opet-v. Blume zu § 1355 III, Schmidt-Habicht zu § 1355 II; Herrmann im ArchZivPrax. Bd. 45 S. 330, die sich auf § 1577 II, 1 BGB stützen; anderseits insbesondere Kohler im ArchZivPrax. Bd. 107 S. 246ff. und ihm folgend RG. in JW 1912 S. 538, die sich mit Recht auf die §§ 1706 u. 1758 Abs. 1 u. 2 BGB. berufen.

Es ist davon auszugehen, daß nach § 1355 BGB. die Frau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes erhält. Zu dessen Führung ist sie von nun an einerseits berechtigt. Verbietet ihr daher der Ehemann ohne Grund, unter seinem Namen zu publizieren, weil er z. B. ihre schriftstellerische und künstlerische Betätigung nicht will, so kann sie aus § 1353 in Verb. mit § 1355 BGB. gegen ihn mit dem Antrage vorgehen, ihm die Störung des Gebrauchs seines Namens zu untersagen. Auch wird ihr die Klage aus § 12 BGB. mit dem nämlichen Petitum zu geben sein.[1]) Ist dagegen das Verbot des Ehemanns gerechtfertigt, ist dieser z. B. hoher Staatsbeamter und will seine Frau ein von sozialdemokratischen Ideen erfülltes Buch herausgeben, dann stellte sich ihr Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch des ihr nach § 1353 Abs. 1 BGB. zustehenden Rechts dar, und dann würde sie gemäß § 1353 Abs. 2 Satz 1 BGB. nicht durchdringen.[2])

Zur Führung des ehemännlichen Namens ist sie aber anderseits auch verpflichtet. Kohler,[3]) dem Wolff[4])

---

[1]) Zweifelnd Staudinger zu § 1355, 3.

[2]) Publizierte sie in einem solchen Falle unter dem Namen ihres Mannes ohne dessen Einwilligung, so könnte sie auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verklagt werden. Auch könnte der Ehemann in derartigen Fällen präventiv nach §§ 935 ff. ZPO. vorgehen.

[3]) a. a. O.

[4]) Familienrecht S. 103.

folgt, vertritt allerdings den Standpunkt, daß diese Pflicht die Ehefrau als Schöpferin geistiger Produkte nicht treffe. Denn als solche stehe sie außerhalb der Familie. Die sich in ihrem künstlerischen Wirken offenbarende Selbständigkeit[1]) ihrer Persönlichkeit müsse auch darin ihren Ausdruck finden, daß sie in dieser Tätigkeit an den Familiennamen ihres Mannes nicht gebunden sei. Wir können aber diese Ansicht nicht teilen. Sie steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Denn aus dem im § 1353 BGB. niedergelegten Grundsatz der ehelichen Lebensgemeinschaft folgt, daß nach allen Richtungen die durch die Ehe geknüpften Beziehungen zwischen Mann und Frau möglichst innige sein sollen und § 1355 BGB., der dieses Prinzip bestätigt, enthält keine Ausnahme für die Namensnennung der Ehefrau als Urheberin. Die Ansicht ist

---

[1]) Kohler führt als gesetzlichen Beleg für den Satz, daß sich die Ehefrau überall dort, wo sie selbständig auftritt, nicht an den Namen ihres Mannes zu halten braucht, die Handelsfrau an und verweist auf § 21 HGB. Aber nach der zitierten Bestimmung kann die Frau nur ein in die Ehe gebrachtes Geschäft unter der alten Firma, die aus ihrem Mädchennamen bestehen kann, weiterführen, und dies erklärt sich lediglich aus wirtschaftlichen Erwägungen: Der gute Ruf der alt eingeführten Firma soll nicht ohne Not gefährdet werden. Keineswegs kann jedoch die Ehefrau, was Kohler gleichfalls anzunehmen scheint, auch ein während der Ehe begründetes Handelsgeschäft unter ihrem Mädchennamen firmieren. Dem stände schon der das Firmenrecht beherrschende Grundsatz der Firmenwahrheit (§ 18 Abs. 2 HGB.) entgegen.

ferner aus inneren Gründen bedenklich; denn wie der Glanz des ehemännlichen Namens auf die Frau zurückstrahlt, so muß auch der Ehemann an dem splendor nominis seiner Frau teilnehmen können. Gegen Kohler ist aber endlich und besonders geltend zu machen, daß eine Erweiterung der Rechtsstellung der Ehefrau nach dieser Richtung keineswegs geboten ist; denn hat die Ehefrau als Künstlerin, Autorin usw. an der Fortführung ihres Mädchennamens, Pseudonyms oder Anonyms ein berechtigtes Interesse, weil sie z. B. unter ihnen bereits einen Ruf erlangt hat, dann würde sich das Verlangen ihres Mannes nach Publikatien ihres Werkes unter seinem Namen als Mißbrauch seines Rechts auf eheliche Lebensgemeinschaft darstellen, und die Ehefrau brauchte ihm gemäß § 1353 Abs. 2 Satz 1 BGB. nicht zu folgen. Die Erörterungen über die namenrechtliche Stellung der Ehefrau als Urheberin lassen sich demnach in den Satz zusammenfassen:

Die Ehefrau hat das Recht zur Verwendung des ehemännlichen Namens für die Publikation ihrer Werke mit der sich aus dem Mißbrauch dieses Rechts durch § 1353 Abs. 2 Satz 1 BGB. ergebenden Maßgabe; die Ehefrau hat aber auch die Pflicht hierzu mit der nämlichen Maßgabe.

§ 10.

Das Recht am Honorar.

Den Schluß des ersten Teils dieser Arbeit bilde die Erörterung der Frage, wohin die Forderungen [1]) aus den von der Ehefrau über ihre Geistesprodukte abgeschlossenen Verträgen [2]) fallen.[3])

Man wird hierbei unterscheiden müssen:

1. Verkauft die Ehefrau ihre Geistesschöpfung, so fällt beim gesetzlichen Güterstand der Kaufpreis nach § 1363 Abs. 2 BGB. ins Eingebrachte, beim vertraglichen Güterstand nach § 1438 Abs. 1 Satz 2 BGB. ins Gesamtgut.

---

[1]) Ein Honorar sich anzubedingen ist die Ehefrau nicht gehalten. Da sie über ihre Geistesschöpfungen allein verfügen kann, darf sie sie auch verschenken.

[2]) Die Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen auf Grund der §§ 36, 37 LUG., § 31 KSchG., § 35 PatG. usw. fallen beim gesetzlichen Güterstand ins Eingebrachte (§ 1363 BGB.), beim vertraglichen ins Gesamtgut (§ 1438 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Ihre zivil- und strafrechtliche Verfolgung (§§ 38 f. LUG., der §§ 32 ff. KSchG., §§ 36, 40 PatG. usw.) geschieht gemäß §§ 1380 Abs. 1, 1443 Abs. 1 Satz 2 BGB. durch den Ehemann: die wichtigste Befugnis, die ihm auf dem für die Urheberrechte sehr engen Gebiete der Verwaltung zusteht. Über letzteren Punkt vgl. auch Dahlsheimer S. 75.

[3]) vgl. zu dieser Frage Affolter, Das Fruchtrecht, in Fischers Abh. Bd. 21 Heft 1 § 61, der in komplizierter und u. E. nicht durchführbarer Weise zwischen mittelbaren und unmittelbaren Früchten der Urheberrechte teilt.

2. a) Bestellt dagegen die Ehefrau an ihren Geistesprodukten nur Verlagsrechte oder Lizenzen, so stellen sich die aus den Verträgen entspringenden Honoraransprüche — schon sie, nicht erst die eingegangenen Zahlungen[1]) — als vermittels eines Rechtsverhältnisses Verlags-Lizenzvertrag) aus dem Urheberrecht[2]) gezogene Früchte (§ 99 Abs. 3 BGB.) dar und fallen daher nach § 1383 BGB. dem Ehemann zu.[3]) Schwierig gestaltet sich jedoch in diesem Falle die Beantwortung der Frage, in welchem Zeitpunkt der Ehemann die Forderungen erwirbt. Denn es ist zweifellos, daß sie in der Ehefrau als der Kontrahentin zunächst entstehen, und es fragt sich daher, ob sie diese auf ihren Mann erst übertragen muß, oder ob sich der Forderungsübergang automatisch vollzieht. Die letztere Alternative dürfte u. E. zutreffen. Denn die Rechtslage ist, da der Ehemann nach § 1383 BGB. die Früchte des Eingebrachten in derselben Weise wie ein Nießbraucher erwirbt, hier die nämliche wie dann, wenn der Nießbrauchsbesteller vor Einräumung des Nießbrauchs die nießbrauchbelastete Sache vermietet hatte. Wie aber u. E. in diesem Falle die Ansprüche

---

[1]) vgl. Komm. d. RGRäte Bd. 2 Anm. 7 u. 10 zu § 99.

[2]) Anders Staudinger zu § 99, 6e letzter Absatz, der das Honorar (den Honoraranspruch) als Ertrag des immateriellen Gutes ansieht und daher zur Ausdehnung des Fruchtbegriffes auf immaterielle Güter gezwungen ist.

[3]) Unrichtig Wolff S. 177, nach welchem die Honoraransprüche zum Eingebrachten gehören.

aus dem Mietsvertrage von selbst auf den Nießbraucher übergehen, ohne daß es erst der Annahme eines stillschweigenden Abtretungsvertrages bedürfte,[1]) so erwirbt[2]) auch der Ehemann die aus dem Verlagsvertrage usw. hervorgehenden Ansprüche ohne vorangegangene Zession seiner Frau im Moment des Vertragsschlusses.[3])

b) Beim vertraglichen Güterstand werden die Honorarforderungen nach § 1438 Abs. 1 Satz 2 BGB. wiederum Gesamtgut, und zwar kraft Gesetzes, gleichviel ob die Ehefrau für das Gesamtgut erwerben oder im eigenen Namen handeln will.[4])

---

[1]) Über diese Streitfrage Wolff, Sachenrecht § 116 II Anm. 3 ebenda.

[2]) Eine andere Frage ist, ob alle vom Ehemann im gegebenen Zeitpunkt erworbenen Ansprüche ihm auch gebühren. Diese Frage betrifft das Verhältnis der Ehegatten zueinander und ist nach § 101 Nr. 2 BGB. zu entscheiden.

[3]) Doch wird der in Unkenntnis dieser Rechtslage an die Ehefrau zahlende Verleger usw. nach §§ 407, 412 BGB. auch dem Ehemann gegenüber befreit.

[4]) Sammlung der Entscheidungen des BayObLG. Bd. 4 S. 109.

Zweiter Teil.

Die gewerblichen Geistesgüter der Ehefrau.

§ 11.

Wesen und Begriff der gewerblichen Urheberrechte. Das Recht zur Verfügung über die gewerblichen Urheberrechte.

In dem zweiten Teil dieser Abhandlung betrachten wir, wie bereits angedeutet, die Rechtslage, die sich ergibt, wenn die Ehefrau vor Eingehung der Ehe ein gewerbliches Urheberrecht erworben[1]) hat, das sie während der Ehe verwerten will. Hierbei werden wir mit Rücksicht auf die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Darstellung das Erfinderrecht[2]) in den Vordergrund

---

[1]) Auch in diesem Teil der Arbeit kommt nur ein solches gewerbliches Urheberrecht in Betracht, das die Frau durch Schöpfungstat oder als Erbin einer noch unangemeldeten Erfindung usw. erworben hat.

[2]) Daß das Erfinderrecht zu den gewerblichen Urheberrechten gehört, wird u. E. mit Unrecht in der Literatur vielfach bestritten. Man wendet dagegen ein, daß das Erfinderrecht die Idee als solche schütze, auf dem Gebiete des Urheberrechtes aber nur die ver-

stellen, da die hierfür gewonnenen Ergebnisse auf die Rechte an Mustern und Modellen[1]) und Gebrauchsmustern[2]) analoge Anwendung finden.

Auch auf dem Gebiet der gewerblichen Urheberrechte besteht nun das Hauptproblem in der Frage, ob die Ehefrau über sie allein zu verfügen befugt ist, und wieder ist seine Lösung durch Feststellung des Vermögensbegriffes und des rechtlichen Wesens des Erfinderrechts bedingt. Bezüglich des Vermögensbegriffes sind wir jedoch in der Lage, auf das im § 3 dieser Arbeit über ihn Ausgeführte verweisen zu können, und auch bezüglich des rechtlichen Wesens des Erfinderrechts können wir uns, da die über das literarische und künstlerische Urheberrecht aufgestellten, in § 4 näher behandelten Theorien mit ähnlicher Begründung hier vertreten werden,[3]) damit begnügen, die Stärken und

---

körperte Idee geschützt werde. Doch auch das Erfinderrecht ist nicht das Recht an einer spekulativen Idee, sondern an einer Idee, die der Erfinder verwirklichen und damit verkörpern kann. Auch ist es dogmatisch geboten, alle Rechte, die das Produkt individueller Geistestätigkeit sind, derselben Kategorie von Rechten einzuordnen.

[1]) Reichsgesetz v. 11. 1. 1876.

[2]) Reichsgesetz v. 1. 6. 1891.

[3]) Gleichwohl war eine einheitliche Behandlung dieser Frage für die literarisch-künstlerischen und gewerblichen Urheberrechte mit Rücksicht auf den verschiedenen rechtlichen Charakter des Erfinderrechts in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung — worüber im Text das Nähere — nicht durchführbar. Bezüglich aller anderen Fragen, insbesondere wegen des Entgelts

Schwächen dieser Theorien für das Erfinderrecht hervorzuheben.

Zunächst begegnet uns auch für das Erfinderrecht die Untersagungstheorie, deren Vertreter eine besondere Stütze in der früher negativen Fassung des § 4 PatG. zu finden glaubten. Dieses Argument ist ihnen durch die jetzige positive Formulierung der zitierten Bestimmung entzogen.

Mit größerem Nachdruck als für das literarisch-künstlerische Urheberrecht wird hier die Monopoltheorie verfochten,[1]) da das Erfordernis der staatlichen Patenterteilung zur vollen Entfaltung des Erfinderrechts sehr leicht zu der Annahme verleitet, als handle es sich um ein vom Staat dem Erfinder verliehenes Privileg. Doch die Patenterteilung schafft nicht das Erfinderrecht, sondern verstärkt es nur.

Auf dem Gebiete des Erfinderrechts kehrt auch die reine Vermögenstheorie wieder. Und man wird nicht bestreiten können, daß sie sich hier mit größerem Recht vertreten läßt. Denn das materielle Moment tritt hier, wo es sich nicht um eine ästhetische, sondern techniche Schöpfung handelt, weit schärfer hervor und

---

für die Überlassung der Erfindung an Dritte, kann dagegen auf die entsprechenden Ausführungen im 1. Teil der Arbeit verwiesen werden.

[1]) Außer den für die literarisch-künstlerischen Urheberrechte oben bereits zitierten Autoren noch: Piloty in HirthsAnn. 1897 S. 410.

die Erfinderpersönlichkeit in den Hintergrund. Allein auch die persönlichen Interessen des Erfinders entbehren nicht des Rechtsschutzes, wie sich bei der Besprechung der Immaterialgüterrechtstheorie noch näher zeigen wird.

Viele hängen auch für das Erfinderrecht der Theorie des geistigen Eigentums an. Doch sprechen hier gegen sie die oben bereits zu ihrer Widerlegung vorgebrachten Gründe in noch stärkerem Maße: die in der Konsequenz dieser Theorie liegende Verewigung des Erfinderrechts ist undenkbar.

Weit bedenklicher als im literarisch-künstlerischen Urheberrecht dürfte es hier auch um die Persönlichkeitstheorie bestellt sein. Denn weit mehr als dort geht hier die Tendenz des Gesetzes dahin, dem Erfinder die Ausbeutung der in seinem Werke liegenden, oft sehr hohen materiellen Werte zu sichern. Den §§ 9 u. 10 LUG., §§ 12—14 KSchG. analoge Vorschriften gibt es hier nicht, und Gierke selbst gibt zu[1]) — auch im Erfinderrecht ist er der Hauptvertreter der Persönlichkeitstheorie —, daß das zum Patentrecht entwickelte Erfinderrecht reines Vermögensrecht sei.

Um so mehr Veranlassung haben wir, uns auch für das Erfinderrecht der von Kohler insbesondere vertretenen Immaterialgüterrechtstheorie anzuschließen, die auch hier immer siegreicher vordringt. Auch hier scheiden wir von dem den Schutz der Erfinderpersönlichkeit be-

---

[1]) Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 892 IV.

zweckenden Persönlichkeitsrecht das auf Ausbeutung der Erfindung gerichtete, rein materiellen Charakter tragende Immaterialgüterrecht. Dieses zeigt sich darin, daß der Erfinder allein das Recht hat, sein Erfinderrecht, insbesondere durch Vergebung von Lizenzen, wirtschaftlich zu verwerten, jenes offenbart sich in dem Recht des Erfinders, als Erfinder zu gelten,[1]) sowie in dem Recht des Erfinders an seiner Geheimssphäre.[2]) Denn auch dem Erfinder wird man die alleinige Entscheidung darüber überlassen müssen, ob er seine Erfindung der Öffentlichkeit zuführen will.[3]) Ist doch sein Werk vor der Anmeldung Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre, und es würde einen Eingriff in seine Handlungsfreiheit bedeuten, wollte man ihn zwingen, einen anderen darüber befinden zu

---

[1]) Sogen. Recht auf die Erfinderehre. Dieses wird ihm allgemein zuerkannt. Vgl. Kohler, Lehrb. S. 228; Gierke Bd. 1 S. 973; Seligsohn zu § 3 Anm. 4; Kent Bd. 1 S. 44. Der Entwurf eines neuen Patentgesetzes (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger v. 11. 7. 1913) enthält hierüber in § 6 eine ausdrückliche Vorschrift, nach der dem angestellten Erfinder das Recht zusteht, zu verlangen, daß er bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt werde.

[2]) D. h. das Recht des Erfinders auf Geheimhaltung seiner Erfindung; vgl. hierzu die obigen Ausführungen auf S. 24—27.

[3]) Auch im Erfinderrecht ist zwar dieses sogen. Recht an der Geheimnissphäre nicht ausdrücklich anerkanut, (anders im dänischen Gesetz; vgl. Giesker S. 86), doch spricht es die allgemeine Meinung dem Erfinder zu.

lassen, ob seine Erfindung für die Anmeldung reif und der Zeitpunkt hierfür geeignet sei.

Ziehen wir nunmehr die Konsequenz aus der geschilderten Rechtsnatur des noch nicht zur Patenterteilung angemeldeten Erfinderrechts, so ergibt sich seine Zugehörigkeit zum Eingebrachten beim gesetzlichen, zum Gesamtgut beim vertraglichen Güterstand (§§ 1363, 1438 BGB.). Allein auch für das Erfinderrecht führt die Berücksichtigung des neben dem Immaterialgüterrecht stehenden Persönlichkeitsrechts zur analogen Anwendung des § 1406 bezw. § 1453 BGB. mit der Folge, daß die Ehefrau entgegen der für Verfügungen über Eingebrachtes bezw. Gesamtgut geltenden Regel allein über das Erfinderrecht zu verfügen vermag.[1]) Ist demnach bei Eingehung der Ehe die Erfindung noch unangemeldet, so darf die Ehefrau allein die Anmeldung[2]) bewirken: die Entscheidung hierüber darf ihr weder der Ehemann entwinden (§ 1443 Abs. 1 Satz 2 BGB.), noch

---

[1]) In diesem ersten Stadium kann auch der Gemeinschuldner ohne Genehmigung des Konkursverwalters über sein Erfinderrecht verfügen. Ebenso Allfeld Bd. 2 S. 319; Gierke S. 838, insbes. aber Jaeger Anm. 10 u. 11 zu § 1 KO.

[2]) Diese stellt sich zweifellos wegen der sich an den Anmeldungsakt knüpfenden unmittelbaren Rechtswirkungen (vgl. § 3 PatG.) als Verfügung über das Erfinderrecht dar. Vgl. über die analoge Frage, ob die Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes Verfügungscharakter hat, oben S. 26 und Anm. 1. ebenda.

bedarf sie seiner Einwilligung, um die Anmeldung vornehmen zu können (§ 1395 BGB.).

Die Sachlage ändert sich, wenn die Erfinderin ihre Erfindung vor Abschluß der Ehe beim Patentamt bereits angemeldet oder sonstwie, z. B. durch Abtretung ihres Rechtes auf Erteilung des Patentes (vgl. § 6 PatG.), zu erkennen gegeben hat, daß sie ihr Geisteswerk verwerten will. Denn hiermit ist die Rechtsnatur des Erfinderrechts eine andere geworden: die ideell-persönlichen Interessen treten zurück und die vermögensrechtlichen in den Vordergrund. Das Erfinderrecht hat sich nunmehr zu einem Vermögensrecht entfaltet und teilt die Schicksale eines solchen in jeder Beziehung.

Ist daher das Erfinderrecht bei Eingehung der Ehe bereits in diese Phase der Entwicklung eingetreten, so fällt es in das Eingebrachte bezw. Gesamtgut mit allen Wirkungen, die mit der Zugehörigkeit von Rechten zu diesen Gütern verbunden sind. Die §§ 1406 u. 1453 BGB. treten jetzt nicht mehr in Funktion. Demnach kann der Ehemann über ein zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits angemeldetes Erfinderrecht im vertraglichen Güterstand allein, im gesetzlichen Güterstand mit Zustimmung seiner Frau verfügen[1]) (§§ 1443 Abs. 1 Satz 2, 1375 BGB.) und keinesfalls darf die Ehefrau, wenn sie

[1]) Ein bei Konkursbeginn vom Gemeinschuldner bereits angemeldetes Erfinderrecht fällt dementsprechend nach § 1 KO. in die Konkursmasse und unterliegt nach § 6 KO. der Verfügungsmacht des Konkursverwalters; ebenso Jaeger a. a. O.

einmal die Anmeldung vor der Ehe bewirkt hat, die hierdurch für den Ehemann geschaffene Rechtsposition einseitig dadurch vernichten, daß sie die Anmeldung zurückzieht. Denn das Erfinderrecht hat mit der Anmeldung die Individualsphäre verlassen und kann zu ihr nicht mehr zurückgeführt werden.[1])

Was aber von dem bis zur Anmeldung fortgeschrittenen Erfinderrecht Rechtens ist, gilt in noch höherem Maße von dem zur Zeit der Eheschließung bereits zum Patentrecht entwickelten Erfinderrecht. Ihm steht die Ehefrau nicht anders wie anderen wirtschaftlichen Rechten gegenüber, die sie in die Ehe gebracht hat.

---

[1]) And. M. RG. Bd. 52 S. 224 ff: hier anerkennt es den vermögensrechtlichen Charakter des — durch die Anmeldung der Erfindung entstehenden — Anspruchs auf Patenterteilung und läßt ihn daher in die Konkursmasse fallen, erklärt aber den Gemeinschuldner aus dem von der ersten Entwicklungsphase her nachwirkenden Persönlichkeitsrecht für berechtigt, seine Anmeldung nach Konkurseröffnung noch zurückzuziehen. Diese Ansicht ist schon gegenüber § 7 Satz 1 KO. unhaltbar; gegen sie auch Jaeger Anm. 12 zu § 1 KO.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. November 1889 in Schwersenz, Prov. Posen, geboren. Von Quinta an besuchte ich das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen, das ich am 18. Februar 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich bis Michaelis 1913 in Berlin die Rechte und bestand am 19. Oktober 1913 am Kammergericht die erste juristische Prüfung.